

Satzung der **Paula und Herbert Pfleger Stiftung**

Präambel

Vorrangige Intension der Paula und Herbert Pfleger Stiftung ist die Förderung von Schülerninnen und Schülern mit Beeinträchtigungen an der Jakob-Sandner-Realschule Straubing. Der Stifter ist selbst schwerbehindert und möchte Schülerinnen und Schüler seiner ehemaligen Schule mit der Auslobung eines Preisgeldes unterstützen und ermutigen. Daneben ist Zweck der Stiftung auch der Tierschutz und die Altenhilfe und die weiteren Stiftungszwecke der Bürgerstiftung Straubing.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Paula und Herbert Pfleger Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Zustiftung des bürgerlichen Rechts zur Bürgerstiftung Straubing.
2. Sie hat ihren Sitz in Straubing.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Satzung der Bürgerstiftung Straubing vom 04.07.2011 ist Bestandteil und Grundlage dieser Satzung. Auf § 2 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing wird Bezug genommen.
2. Ergänzend wird die Förderung des Leipziger Zoos genannt.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

Auf § 3 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing wird Bezug genommen.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einer Einlage von 50.000 Euro in bar. Dieses Grundstockvermögen wird Teil des Grundstockvermögens der Bürgerstiftung Straubing. Es ist getrennt zu verwalten und für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Stiftungszwecke zu verwenden. Im Übrigen gilt § 4 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing.
Zustiftungen zum Stiftungsvermögen der Paula und Herbert Pfleger Stiftung sind jederzeit zulässig, auch ohne spezielle Zweckbestimmung.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung.
- 3.1 Die zur Ausschüttung bestimmten Erträge sollen zur Hälfte in der Reihenfolge wie folgt verwendet werden:
 - a) für bis zu drei Preise, die an die drei besten behinderten Schüler*innen der Jakob-Sandner-Realschule Straubing mit einem Behindertengrad von 100 % gehen. Der Oberbürgermeister der Stadt Straubing legt in Abstimmung mit der Schulleitung zu Beginn eines Schuljahres die Preisträger und die Höhe der Preise fest. Bei der Vergabe dieser Auszeichnungen ist auf die finanzielle Unterstützung durch die „Paula und Herbert Pfleger Stiftung“ hinzuweisen. Falls kein Schüler/keine Schülerin diese Voraussetzungen erfüllt, ist nach dem Grad der Behinderung ein Preis in halber Höhe des angesetzten Preisgeldes an den nächstmöglichen behinderten Schüler/die nächstmögliche behinderte Schülerin zu vergeben. Sollte die genannte Realschule ohne Nachfolge aufgelöst werden, entfällt der Preis. Er ist nicht auf andere Schulen übertragbar.
 - b) für Zuschüsse an den Leipziger Zoo, insbesondere für die Übernahme von Tierpatenschaften.

c)

für die Unterstützung älterer Menschen in der Stadt Straubing zur Verminderung der Einsamkeit durch geeignete Veranstaltungen.

3.2 Die übrigen für die Ausschüttung bestimmten Mittel können von der Bürgerstiftung Straubing im Rahmen ihrer Zwecke nach freiem Ermessen eingesetzt werden.

4. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmung dürfen Rücklagen gebildet werden, um die Leistungskraft der Stiftung zur Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erhalten. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung soll im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
5. Eine Aktienhaltung ist ausdrücklich erlaubt. Kurzfristige Aktienspekulationen sollen nicht getägt werden.

§ 6 Stiftungsorgane, Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird von der Bürgerstiftung Straubing gemäß § 6 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing verwaltet. Auf diese Bestimmung und den Beschluss des Stadtrates der Stadt Straubing vom 26.07.2021 zur Kostenfreiheit der Verwaltung der Stiftung wird Bezug genommen.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung, Aufhebung, Vermögensanfall

Es gelten die §§ 7 und 8 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing. Auf diese wird Bezug genommen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.12.2022 in Kraft. Sollte die Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Niederbayern erforderlich sein, tritt die Stiftung mit Anerkennung in Kraft.

